



Vorstand

Arbeitsgestaltung und
Gesundheitsschutz

7 Wer ist im Betrieb für die Interessenvertretung zuständig?

In allen arbeitsrechtlichen Belangen ist die Schwerbehindertenvertretung deine Interessenvertretung. Sie arbeitet eng und vertraulich mit dem Betriebs- und Personalrat zusammen.

8 Wer hilft mir bei der Antragsstellung?

Hilfe für die Antragsstellung erhältst du von der betrieblichen Schwerbehindertenvertretung. Besteht keine Schwerbehindertenvertretung im Betrieb, ist der Betriebsrat der richtige Ansprechpartner.

9 Wer hilft mir bei Problemen mit der Anerkennung des Gleichstellungsantrages?

Wir lassen behinderte Menschen nicht im Stich. Wir informieren ausführlich über alle Ansprüche, die behinderte Menschen haben. Wir helfen bei der Formulierung von Anträgen an die zuständigen Behörden. Wir unterstützen Menschen mit Behinderungen, die gegen einen ablehnenden Bescheid Widerspruch einlegen wollen. Schwerbehinderte Menschen, die Mitglied unserer IG Metall sind, erhalten bei Klagen vor den Arbeits- und Sozialgerichten kostenlosen Rechtsschutz.

Tipps für behinderte Beschäftigte



Produktnummer: 40309-78126

Antrag auf Gleichstellung – Die wichtigsten Fragen und Antworten

Impressum

Herausgeber: IG Metall-Vorstand, Ressort Arbeitsgestaltung und Gesundheitsschutz, Wilhelm-Leuschner-Str. 79, 60329 Frankfurt am Main. Redaktion: Nils Bolwig; Gestaltung: Frank Walensky und Nils Bolwig, Titelbild: WavebreakMediaMicro/Fotolia; Kontakt: teilhabepaxis@igmetall.de. Produktnummer 40309-78126.

- BEITRITTSERKLÄRUNG
- ÄNDERUNGSMITTEILUNG



Formular for membership application with fields for personal data, contact information, and employment details.

Datenschutzhinweis: Meine personenbezogenen Daten werden von der IG Metall und ihren gewerkschaftlichen Vertrauensleuten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und des deutschen Datenschutzrechts (BDSG) für die Begründung und Verwaltung meiner Mitgliedschaft erhoben, verarbeitet und genutzt.

IBAN* D E Kontoinhaber/-in Bank / Zweigstelle

Bruttoeinkommen* Beitrag** mit Bruttoeinkommen

Einwilligung in die Übermittlung meiner personenbezogenen Daten an die Bank zu Zwecken der Abwicklung des SEPA-Lastschriftmandats. Hiermit willige ich ein, dass die IG Metall meine personenbezogenen Daten (insbesondere Name, IBAN / BIC, Beitragshöhe), aus denen sich möglicherweise meine Gewerkschaftszugehörigkeit ableiten lässt, für die Abwicklung des SEPA-Lastschriftmandats an den/die ausführenden Zahlungsdienstleister übermittelt.

Bitte in Blockschrift ausfüllen und an Deine Geschäftsstelle oder an die IG Metall in 60519 Frankfurt am Main senden. Online ausfüllen kannst Du dieses Formular unter www.igmetall.de/beitreten

Stand 25.05.2018

1 Wer kann einen Antrag auf Gleichstellung stellen?

Personen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber mindestens 30, können auf Antrag von der Agentur für Arbeit schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz nicht erlangen oder nicht behalten können (§ 2 Absatz 3 in Verbindung mit § 151 Absatz 2 und 3 SGB IX).

2 Können auch Teilzeitbeschäftigte einen Gleichstellungsantrag stellen?

Wenn die wöchentliche Arbeitszeit mindestens 18 Stunden beträgt, ist der Antrag auf Gleichstellung mit schwerbehinderten Menschen auch Teilzeitbeschäftigten möglich (§ 156 SGB IX).

3 Ab wann gilt die Gleichstellung?

Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Rechte ist die Gleichstellung mit einem schwerbehinderten Menschen durch die Arbeitsagenturen. Als Nachweis gilt der Gleichstellungsbescheid.

4 Wie sehen die Anhaltspunkte für eine behinderungsbedingte Gefährdung eines Arbeitsplatzes aus?

Anhaltspunkte können wiederholte behinderungsbedingte Fehlzeiten sein. Auch eine behinderungsbedingte verminderte Arbeitsleistung an einem bereits behinderungsgerecht ausgestatteten Arbeitsplatz stellt eine Arbeitsplatzgefahr dar. Hat der Arbeitgeber bereits Abmahnungen oder



Abfindungsangebote im Zusammenhang mit behinderungsbedingt verminderter Leistungsfähigkeit ausgesprochen, ist dies ebenso ein weiteres Argument für die zeitnahe Antragsstellung eines Gleichstellungsantrages

5 Wie stelle ich den Gleichstellungsantragstellung

Ein Antrag auf Gleichstellung kann formlos (mündlich, telefonisch oder schriftlich) durch den behinderten Menschen oder dessen Bevollmächtigten bei der Agentur für Arbeit gestellt werden. Die Gleichstellung wird grundsätzlich mit dem Tag, an dem der Antrag bei der Agentur für Arbeit eingeht, wirksam. Zum Wirksamwerden des besonderen Kündigungsschutzes nach § 168 SGB IX hat das Bundesarbeitsgericht mit Urteil vom 1. März 2007

– 2 AZR 217/06 – entschieden, dass dieser nur dann greift, wenn der Arbeitnehmer einen Antrag auf Gleichstellung mit einem schwerbehinderten Menschen mindestens drei Wochen vor Zugang der Kündigung gestellt hat.

Die Daten des Antragstellers unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes.

6 Welche besonderen Rechte erlangen gleichgestellte Beschäftigte

Gleichgestellte Arbeitnehmer haben grundsätzlich die gleichen Rechte wie schwerbehinderte Arbeitnehmer. Hiervon ausgenommen sind nur der Zusatzurlaub und bestimmte Nachteilsausgleiche. Die besonderen Regelungen zur Teilhabe haben das Ziel, Nachteile behinderter Menschen auszugleichen und die Integration in alle Lebensbereiche zu erleichtern. Mit einer Gleichstellung als schwerbehinderter Mensch sind besonders folgende Regelungen von Bedeutung:

- Anspruch auf besonderen Kündigungsschutz
- Benachteiligungsverbot
- Anspruch auf eine behinderungsgerechte Beschäftigung
- Förderung der beruflichen Weiterentwicklung
- Befreiung von Mehrarbeit
- Vertretung durch die Schwerbehindertenvertretung
- Wahl der Schwerbehindertenvertretung
- Besondere Einstellungs-/Beschäftigungsanreize für Arbeitgeber durch Lohnkostenzuschüsse sowie Berücksichtigung bei der Beschäftigungspflicht.